- 32. Unter welchen Boraussetzungen ist eine in einem Kontoforrentsverhältnisse zu einem Handelshause stehende Bank, der das Handelshaus von ihm auf Dritte gezogene und acceptierte Wechsel übergeben hat, besugt, diese Wechsel, nachdem das Handelshaus in Konkurs geraten ist, zu behalten, obgleich nach Protestierung der Wechsel deren Gutschrift wieder beseitigt worden ist?
- II. Civissenat. Urt. v. 26. Mai 1891 i. S. A. (Kl.) w. C. (Bekl.) Rep. II. 82/91.

- I. Landgericht Roln
- II. Oberlandesgericht dafelbit.

Die Handelsgesellschaft B. ftand mit dem beklagten Bankhause in einem Kontoforrentverhaltniffe. Auf Grund besfelben übergab fie biesem mehrere Accepte, die ihr gutgeschrieben wurden. Nachbem die ermähnte Gesellichaft ihre Rahlungen eingestellt hatte, wurde ihr von der beklagten Firma das Kontokorrentverhältnis gekündigt. wurde ihr von dieser mitgeteilt, daß ihr die in Frage ftehenden, in= amischen protestierten Wechsel wieder im Debet gur Laft geschrieben seien. Nachbem dies geschehen war, wurde über bas Bermögen ber Gefellichaft B. bas Ronfursverfahren eröffnet, in welchem bie Beflagte ihre Saldoforderung anmeldete, während fie die streitigen Wechsel behielt und im Konfursverfahren über bas Bermögen der Acceptanten bie Wechselforberungen (gemäß &. 61 R.D.) anmelbete. Der Konfurs= verwalter (A.) beantragte nun in der Klage Berurteilung der Beflagten zur Herausgabe ber Wechsel und ber baraus bereits erlöften Beträge. Das Landgericht hat die Rlage abgewiesen und bas Oberlandesgericht bie Berufung jurudgewiesen. Auf Revision bes Ronfursperwalters hat aber bas Reichsgericht bas angesochtene Urteil aufgehoben und bie Sache an bas Berufungsgericht gurudverwiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Prozeß unter den Parteien dreht sich im wesentlichen um die Frage, welche Bedeutung der Belastung der Firma B. mit den Beträgen der protestierten Wechsel zukommt, insbesondere darum, ob die Beklagte dadurch, daß sie jene Firma mit den ihr früher im Kontokorrente gutgeschriebenen Wechselsummen nach erfolgter Protestierung wieder belastete, das Recht verloren hat, diese Wechsel zu behalten und auf Grund derselben ihre Ansprüche gegen die Acceptanten geltend zu machen. Hätte die Beklagte der Firma B. gegensüber ihre Wechselregreßsorderung geltend gemacht und sie demsgemäß mit der Wechselregreßsumme belastet, so würde sie der gegebenen Sachlage dadurch nicht verpslichtet worden sein, die Wechselberaußzugeben, da eine Novation mit Kücksicht auf die voraußgegangene Kündigung des Kontokorrentverhältnisse nicht anzunehmen wäre und bezüglich der Gestendmachung der Wechselsorderung in den verschies

benen Konfursverfahren §. 61 R.D. jur Unwendung fame. Das Oberlandesgericht hat aber nicht angenommen, daß bie Belaftung ber Beklagten als Geltendmachung ber Bechselregrefforderung angusehen sei, sondern dieselbe in Übereinstimmung mit dem Kläger als Wieberaufhebung ber Butichrift angeseben. Rur eventuell wurde ausgeführt, auch wenn man annehmen wollte, es liege eine Belaftung mit ber Wechselregreßsumme vor, wurde die Rlage als unbegründet erscheinen. Bei dieser Sachlage mußte zunächft bie Frage geprüft werden, welche Bedeutung der als Wiederaufhebung ber Gut= schrift anzusehenden Belaftung beizumeffen fei. Diese Bedeutung kann aber eine verschiedene sein und richtet sich im wesentlichen nach bem Inhalte ber zwischen ber Beklagten und ber Firma B. getroffenen Bereinbarung. Die Absicht biefer Firmen tann babin gegangen fein, bag bie Begebung ber Wechsel nur gegen Gutschrift ber Wechselsummen erfolge, und daß im Falle ber Wieberausbebung bieser Butidrift bas gange Beichaft rudgangig gemacht werbe, bemgemuß aber auch die Wechsel ber Firma B. jurudjugeben feien. Die Sache kann aber auch fo liegen, daß die Begebung ber Wechsel unabhängig von der Regelung der Baluta erfolgte und beren Gutichrift lediglich unter ber Bebingung bewirft wurde, daß bie Wechselsumme am Berfalltage bezahlt werbe, sobaß bemnach, wenn die Wechsel nicht ein= gingen, Die Gutschrift wieder aufzuheben fei, die Betlagte aber im Befite ber zu ihrer Dedung beftimmten Bechfel verbleiben folle. Während ber Kläger geltend gemacht hat, die Wechsel seien nur unter ber Bedingung ber sofortigen Gutschrift ber Baluta hingegeben worben, ber Rechtsgrund, aus welchem die Beklagte dieselben erhalten habe, sei sonach mit der Wiederbelaftung der Wechsel fortgefallen, hat bie Beklagte ausgeführt, ber Bechselbegebungsvertrag sei un= abhängig von ber Gutschrift ber Baluta erfolgt und werbe beshalb burch beren Aufhebung nicht berührt. Das Oberlandesgericht hat fich nun nicht auf ben Standpunkt ber Beklagten gestellt, wenigstens bies nicht in klarer Weise ausgesprochen, sondern ausgeführt, der Rechtsgrund, aus welchem die Beklagte die Wechsel erhalten habe. sei allerdings infolge ber Aufhebung ber Gutschrift weggefallen, ber Begfall ber causa habe aber nicht die hinfälligkeit des Bechselbegebungsvertrages zur Folge, weil dieser Wegfall infolge einer Thatfache erfolgt fei, für welche die Firma B. eintreten muffe, auch lettere zur Gewährleistung verpslichtet sei. Diese Ausführungen sind aber nicht als zutreffend anzusehen. Wäre die Hingabe der Wechsel nur unter der Bedingung erfolgt, daß die sofortige Gutschrift der Wechsel ersolge und in Kraft bleibe, so würde auch die vom Kläger gezogene Schlußsolgerung gerechtsertigt sein, daß infolge der Aushebung der Gutschrift der Wechselbegebungsvertrag hinfällig geworden sei. Der Wegfall des an das Fortbestehen der Gutschrift geknüpsten Begebungszegeschäftes würde dann die Klage auf Kückgabe der Wechsel bez gründen."

¹ Bgl. hierzu: Creizenach, Der faufmannische Kontosorrent S. 43-48; ferner bas eine andere Frage entschiedende Urieil bes Reichsoberhandelsgerichtes vom 5. November 1878, Entsch desselben Bb. 24 S. 140 fig., bes. S. 141. D. E.